

STADT WAIBLINGEN
Große Kreisstadt

**Beschlussprotokoll zur öffentlichen Sitzung des
Gemeinderats am Donnerstag, 12. Oktober 2017**

TOP 1

Bürgerfragestunde

TOP 2

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt folgenden Beschluss aus der Sitzung des Gemeinderats am 20.07.2017 öffentlich bekannt:

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die Veräußerung einer ca. 1.758 m² großen Teilfläche des Flurstücks 1501/2 im Gewerbegebiet Oeffinger Weg III in Hegnach.

TOP 3

Haushaltsplan 2018 mit Finanzplanung bis 2021

- Einbringung
- Haushaltsreden des Oberbürgermeisters und des Fachbereichsleiters Finanzen

TOP 4

Bürgerhaus - Waiblingen-Süd

- Weiteres Vorgehen

TOP 5

Bebauungsplan "Zwischen Schurwaldstraße und Neue Rommelshäuser Straße - Zentrenkonzept" und Satzung über Örtliche Bauvorschriften

Planbereiche 03.01/03.06, Gemarkung Waiblingen

- Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Für den Bereich der Flurstücke Nr. 3184, 3184/1, 3184/2, 3184/3, 3190, 3191, 3197, 3197/1, 3197/3, 3198, 3198/1, 3198/2, 3198/5, 3199/6, 3199/7, 3326/5, 3326/7 und Teilbereiche der Flurstücke 3002, 3326/4, Gemarkung Waiblingen, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Grundlage hierfür ist der Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung vom 03.08.2017. Das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – und nach § 4 Abs. 1 BauGB – frühzeitige Behördenbeteiligung – ist einzuleiten.

TOP 6

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Eisental-Erweiterung, 1. Änderung" und Satzung über Örtliche Bauvorschriften, Planbereich 02.03, Gemarkung Waiblingen

- Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich:

Dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der Satzung über die Örtliche Bauvorschriften Gewerbegebiet „Eisental-Erweiterung, 1. Änderung“, Planbereich 02.03, Gemarkung Waiblingen, des Fachbereichs Stadtplanung wird zugestimmt. Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan mit Textteil vom 08.09.2017.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 08.09.2017 beigelegt.

Die Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden, werden wie in dieser Sitzungsvorlage von der Verwaltung vorgeschlagen behandelt.

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung - ist einzuleiten.

TOP 7

Bebauungsplan "Nachnutzung Krankenhausareal - Waiblingen" und Satzung über Örtliche Bauvorschriften, Planbereich 05.01, Gemarkung Waiblingen - Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der Satzung über die Örtliche Bauvorschriften „Nachnutzung Krankenhausareal - Waiblingen“, Planbereich 05.01, Gemarkung Waiblingen, des Fachbereichs Stadtplanung wird zugestimmt.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan mit Textteil vom 01.09.2017.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 01.09.2017 beigelegt.

Die Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden, werden, wie in dieser Sitzungsvorlage von der Verwaltung vorgeschlagen behandelt.

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB - öffentliche Auslegung - ist einzuleiten.

TOP 8

Bebauungsplanentwurf "Hoher Rain - Wohnen im Bereich des Flst. 3682" und Entwurf der Satzung über Örtliche Bauvorschriften, Planbereich 02.01, Gemarkung Waiblingen - Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Hoher Rain – Wohnen im Bereich des Flst. 3682“ Planbereich 02.01, Gemarkung Waiblingen, des Fachbereichs Stadtplanung wird zugestimmt.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem Lageplan vom 08.08.2017 mit gesondertem Textteil vom 08.08.2017.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 08.08.2017 beigelegt.

Die Stellungnahmen von Privaten, von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebracht wurden, werden wie in dieser Sitzungsvorlage von der Verwaltung vorgeschlagen behandelt.

Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 i. V. § 4 Abs. 2 BauGB – öffentliche Auslegung – ist einzuleiten.

TOP 9

Remstal Gartenschau 2019, Umgestaltung Umfeld Rundsporthalle - Baubeschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Entwurfsplanung des Büros RMP Lenzen, Bonn zur Umgestaltung des Umfelds der Rundsporthalle vom 12.09.2017 wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung mit Kosten in Höhe von ca. 420.000,- € die Ausschreibung der Baumaßnahme durchzuführen.

TOP 10

Neubau Weingut Zimmerle - Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Dem Abschluss:

1. einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Korb und der Stadt zur Übertragung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde Korb sowie die Wegemäßige Erschließung der neu zu bauenden Betriebsstätte für das Weingut Zimmerle aus Korb über die Gemeinde Korb;
2. eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt und Herrn Jens Zimmerle zur öffentlich-rechtlichen Erschließung und zur Einlegung von Leitungen für die neu zu bauende Betriebsstätte für den Weinbaubetrieb Zimmerle auf den Flst. 1603, 1604, 1610, 1611, 1613 und 1614, Gemarkung Beinstein, wird zugestimmt.

TOP 11

Fortschreibung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Zusammenarbeit der Kommunen bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Der Höhe der Kostensätze der Anlage 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Überlandhilfe wird zugestimmt.

TOP 12

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Feststellung Jahresabschluss 2016 - Prüfungsbericht - Entlastung der Betriebsleitung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Jahresabschluss 2016 wird gem. § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 95 b Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) laut Anlage 1 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2016 wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
3. Vom Prüfungsbericht des Fachbereichs Revision zum Jahresabschluss 2016 wird Kenntnis genommen.
4. Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

TOP 13
Verschiedenes

TOP 14
Anfragen